

Aggerverband

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit  
Ausschussdrucksache  
**19(16)345-E**  
Anhörung am 25.05.20  
20.05.2020



Aggerverband  
Sonnenstrasse 40  
51645 Gummersbach

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

## Stellungnahme

Anhörung  
zu dem Thema

**Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf  
eines Ersten Gesetzes zur Änderung des  
Wasserhaushaltsgesetzes**

Deutscher Bundestag Drs. 19/18469

Gewässerrandstreifen dienen nach der Definition im § 38 WHG der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen (§ 38 WHG Abs. 1).

Sie umfassen das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (§ 38 WHG Abs. 2) und sind nach der Festlegung im WHG im Außenbereich 5 Meter breit (§ 38 WHG Abs. 3). Im § 38 WHG Abs. 4 werden Verbotsvorschriften formuliert, damit der Gewässerrandstreifen die geforderte Funktion übernehmen kann, allerdings fallen Pflanzenschutzmittel und Düngemittel nicht unter die Verbote. Darüber hinaus sind Befreiungen von der Pflicht nach § 38 Abs. 5 möglich.

Mit der Einführung des § 38 a in das WHG wird ein verbindlicher Gewässerrandstreifen in Form einer geschlossenen, ganzjährig begrünten Pflanzendecke zwischen dem Gewässer und der landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens 5 Metern gefordert, wenn die durchschnittliche Hangneigung der landwirtschaftlichen Fläche mehr als 5 % beträgt.

Ziel der neuen Vorschrift ist die Abschwemmung von Düngemitteln in die Gewässer zu verringern und damit einen Beitrag zur Umsetzung der Nitrat-Richtlinie zu leisten und die Voraussetzungen für die Umsetzung der Wasserrahmen-Richtlinie zu sichern.

Im § 5 DüV finden sich ebenfalls Hinweise auf Einschränkungen der Düngung, allerdings geht die Düngeverordnung davon aus, dass die landwirtschaftliche Fläche bis an das Gewässer heranreicht. In Abhängigkeit der Geländeneigung der landwirtschaftlichen Fläche in Richtung Gewässer ist bei einer geringen Neigung bis 5 % lediglich ein Streifen von 1 Meter von der Aufbringung von Düngemitteln freizuhalten, bei Neigungen zwischen 5 % und 10 % sind es 3 Meter, bei Neigungen zwischen 10 % und 15 % sind es 5 Meter und bei mehr als 15 % sind es 10 Meter.

Mit der Schaffung der Gewässerrandstreifen soll ein weitergehender Schutz der Gewässer vor schädlichen diffusen Einträgen durch Nährstoffe, wie Stickstoff und Phosphor, vor Pflanzenschutzmitteln und Sedimenteintrag erreicht werden. Zahlreiche Untersuchungen in der Vergangenheit haben die hohe Wirksamkeit der Gewässerrandstreifen belegt. Eine gute Zusammenfassung findet sich in einer Publikation des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz Thüringen (2019).

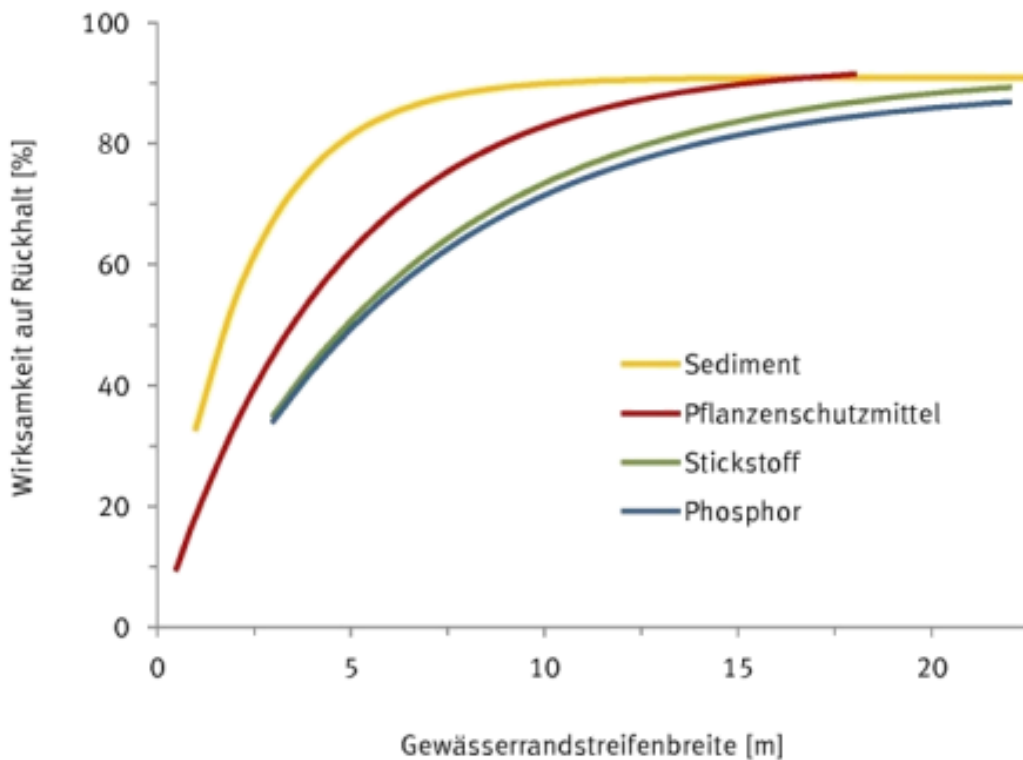


Abb. 1: Wirksamkeit auf Rückhalt, Quelle: TMUEN (2019)

Die Gewässerrandstreifen wirken in vierfacher Hinsicht: durch Infiltration des oberflächlichen Wassers in den Untergrund, durch physikalische Filtration im Untergrund und Adsorption an den Partikeln im Untergrund und durch Ablagerung auf den Flächen der Gewässerrandstreifen. Eine Zusammenstellung von Untersuchungen führten ZHANG et. al. (2010) durch.

Bei ihren Untersuchungen und Auswertungen zeigten sich vor allem Gewässerrandstreifen mit Sträuchern/Bäumen ein hohes Rückhaltevermögen für alle o.g. Stoffe. Sie verstärken den Schutz vor diffusen Einträgen, die mit dem Wind erfolgen können. Darüber hinaus verbessern sie die Biotopvernetzung und steigern den Artenreichtum entlang der Gewässer. Durch die Beschattung der Gewässer kommt es zu besseren Temperatur- und Sauerstoffverhältnissen in den Gewässern und ein gesunder Fischbestand wird gefördert.

Randstreifenbreite		Rückhalt in %			
		5 m	10 m	20 m	30 m
Stickstoff	(a) Gras und Bäume/nur Gras	49	71	91	98
	(b) nur Bäume	63	85	100	100
Phosphorus	(a) Gras und Bäume/nur Gras	51	69	97	100
	(b) nur Bäume	80	98	100	100
Pflanzenschutzmittel		62	83	92	93

Abb. 2: Einfluss der Breite auf Wirksamkeit, Quelle: ZHANG ET AL. (2010)

Daher enthalten eine Reihe von Landeswassergesetzen bereits Regelungen zu Gewässerrandstreifen. Mit der Forderung im WHG wird ein Mindeststandard von 5 Metern bei landwirtschaftlichen Flächen mit mehr als 5 % Hangneigung neben Gewässern bundeseinheitlich festgeschrieben. Dabei ist zu bedenken, dass auch bei geringeren Hangneigungen ein deutlicher Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer erfolgt. Um eine Umsetzung der Wasserrahmen-Richtlinie zu gewährleisten, wird es in vielen Fällen erforderlich sein, diese Flächen mit Bäumen/Sträuchern auszustatten und in einer größeren Breite als 5 Meter anzulegen.



Abb. 3: Ackerbau bis zur Böschungsoberkante an der Stever, Quelle: Gelsenwasser



Abb. 4: Gewässerrandstreifen mit Bäumen Agger bei Lohmar, Quelle: Aggerverband

#### Literaturverzeichnis

TMUEN (2019) – Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz [HRSG.]: Neuregelungen zum Gewässerrandstreifen anhand der Novelle des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG)

ZHANG ET AL. (2010): A Review of vegetated Buffers and a Metaanalysis of their Mitigation Efficacy in reducing Nonpoint Source Pollution. in: Journal of environmental Quality. 3976-84

Ansprechpartner:

Prof. Dr. Lothar Scheuer

Aggerverband

Vorstand

Tel.: 0049 2261-36-1001

[Lothar.Scheuer@aggerverband.de](mailto:Lothar.Scheuer@aggerverband.de)

Präsident Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AÖW)

Lehrbeauftragter Technische Hochschule Köln